

99010020020003, 99010020020003

# Blaue Karte EU: Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113068033/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020003, 99010020020003
Leistungsbezeichnung I	Blaue Karte EU: Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blue Card, Integrationskurs, Erwerbstätigkeit, Hochqualifizierte Beschäftigung, Mangelberufe, Einwanderung, Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, Zuwanderung, Blaue Karte EU, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Verlängerung der Blauen Karte EU,

Modul	Sachverhalt
	Integrationsmaßnahmen, Bundesagentur für Arbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.06.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 18b Abs. 2 AufenthG  § 39 Aufenthaltsgesetz <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html</a>
Teaser	Sie können die Verlängerung Ihrer Blaue Karte EU beantragen, wenn deren Gültigkeit bald endet und Sie die Beschäftigung in Deutschland fortsetzen wollen.
Volltext	Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wurde befristet erteilt. Sie können die Verlängerung der Blauen Karte EU beantragen, wenn Ihre Beschäftigung über die Geltungsdauer Ihrer Blauen Karte EU hinaus fortgesetzt werden soll.  Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Blauen Karte EU spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Befristung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde.  Für die Verlängerung der Blauen Karte EU gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung.

## Modul

## Sachverhalt

Insbesondere sollen Sie einen Arbeitsvertrag mit bestimmten Mindestgehalt vorlegen können und eine Beschäftigung ausüben, die Ihrer Qualifikation angemessen ist.

Wenn Sie bei der erstmaligen Erteilung Ihres Aufenthaltstitels zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren, wird dies bei der Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels berücksichtigt. Haben Sie noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen, kann die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen. Haben Sie den Integrationskurs noch nicht abgeschlossen, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert bis Sie diesen erfolgreich abschließen oder den Nachweis erbringen, dass Ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

Im Falle der Verlängerung wird Ihre Blaue Karte EU erneut befristet. Die Blaue Karte wird für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate verlängert.

Die Blaue Karte kann nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits ausgeschlossen wurde.

## Erforderliche Unterlagen

- Pass oder Passersatz
- Blaue Karte EU
- Nachweise zum Lebensunterhalt:
  - Kopie oder Original des Arbeitsvertrags (nur bei Änderungen einzureichen)
  - Einkommensnachweise der letzten drei Monate
  - bei Wechsel des Arbeitgebers: konkretes Arbeitsplatzangebot (bitte nutzen Sie hierfür das bundesweit einheitliche Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ) oder ein Arbeitsvertrag
- Aktuelles biometrisches Foto
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Mietvertrag
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Bei Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am

## Modul

## Sachverhalt

Integrationskurs oder andere Nachweise zu Integrationsanstrengungen

## Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Blaue Karte EU.
- Die Geltungsdauer Ihrer Blauen Karte EU wird in naher Zukunft ablaufen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie haben ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag beim demselben oder einem anderen Arbeitgeber.
- Ihr Gehalt wird mindestens 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, bei Mangelberufen (Naturwissenschaftler/innen, Mathematiker/innen, Ingenieure/Innen, Humanmediziner/innen, IT- Fachkräfte) 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Für das Jahr 2020 beträgt das jährliche Bruttomindestgehalt in Regelberufen 55.200 Euro, in Mangelberufen 43.056 Euro. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze wird jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gegeben (s. weiterführende Informationen).
- Die ausgeübte Beschäftigung muss der Qualifikation angemessen sein.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitsaufnahme zugestimmt (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt). Für die Zustimmung müssen u.a. Ihre Arbeitsbedingungen (insbesondere Gehalt) mit denen eines deutschen Beschäftigten an gleicher Position vergleichbar sein.
- Soweit erforderlich verfügen Sie über eine Berufsausübungserlaubnis (z.B. Approbation als Apotheker oder Apothekerin).

## Kosten

- Verlängerung der Blauen Karte EU

## Modul

## Sachverhalt

- für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten: EUR 96
- für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten: EUR 93
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels muss für die Verlängerung neu ausgestellt werden. Die Gebühr für die Neuausstellung des Kartenkörpers beträgt EUR 67,00.

## Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Blauen Karte EU ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Blauen Karte EU anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Gesprächstermin.
- Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung der Blauen Karte EU werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zur Vorsprache in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der Blauen Karte EU genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der Blauen Karte EU.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie Ihre Blaue Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Für die Verlängerung der Blauen Karte EU fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der

Modul	Sachverhalt
	Bezahlung variieren je nach Behörde.
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Blauen Karte EU: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Blauen Karte EU</li> <li>• Widerspruchsfrist: 1 Monat</li> </ul>
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Blauen Karte EU auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (deutsch):  <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html</a></li> <li>• Informationen zur Blauen Karte EU auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (englisch):  <a href="https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html">https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html</a></li> <li>• Informationen zur Mobilität mit Blauen Karte EU (deutsch):  <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetBlaueKarteEU/mobilitaet-blauekarteeu-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetBlaueKarteEU/mobilitaet-blauekarteeu-node.html</a></li> <li>• Informationen zur Mobilität mit Blauen Karte EU (englisch):  <a href="https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetBlaueKarteEU/mobilitaet-blauekarteeu-node.html">https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetBlaueKarteEU/mobilitaet-blauekarteeu-node.html</a></li> <li>• Auf diesem Weg gelangen Sie zu den jährlichen Bekanntmachungen des Bundesministeriums des Innern über das erforderliche Mindestgehalt für die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation: Öffnen Sie die Webseite des Bundesanzeigers und geben Sie in der dortigen Suchmaske die Worte „Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung“ ein.</li> <li>• Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr</li> </ul>
Hinweise	

## Modul

## Sachverhalt

### Rechtsbehelf

#### Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit  
Verlängerung zur Ausübung einer hochqualifizierten  
Beschäftigung
- Die Blaue Karte EU kann verlängert werden, wenn  
ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft und die  
Beschäftigung fortgesetzt werden soll.
- Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor  
Ablauf der Befristung zu beantragen.
- Eine Verlängerung der Blauen Karte EU ist möglich,  
wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen  
Erteilung vorlagen, auch weiterhin vorliegen.
- Im Zuge der Verlängerung wird die  
Aufenthaltserlaubnis erneut befristet.
- Wenn die Geltungsdauer der bei Erteilung der  
Aufenthaltserlaubnis eingeholten Zustimmung  
abgelaufen ist, muss die Zustimmung der  
Bundesagentur für Arbeit erneut eingeholt werden.
- Soweit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die  
Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs  
ausgesprochen wurde, ist nachzuweisen, dass der  
Verpflichtung nachgekommen wurde. Wurde der  
Integrationskurs noch nicht absolviert, kann die  
Ausländerbehörde die Verlängerung ablehnen oder die  
Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr verlängern bis der  
Kurs erfolgreich abgeschlossen oder ein Nachweis  
erbracht wurde, dass die Integration in das  
gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt  
ist.
- Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn dies bei  
der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung  
bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen  
wurde.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die  
Beantragung über das Internet oder nur persönlich  
möglich.
- Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der  
Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je  
nach Behörde
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden  
zuständige Ausländerbehörde

#### Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige  
Ausländerbehörde

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Zuständige Stelle</b>	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Formulare: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten</li><li>• Onlineverfahren vereinzelt möglich</li><li>• Schriftform erforderlich: ja</li><li>• Persönliches Erscheinen erforderlich: ja</li></ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Blaue Karte EU: Verlängerung beantragen, EU Blue Card: Apply for an extension